

**Tarifvertrag
über vermögenswirksame Leistungen
für das
Hotel- und Gaststättengewerbe in Berlin**

Zwischen der

Hotel- und Gaststätten-Innung Berlin und Umgebung e.V.,
Knesebeckstr. 99, 10623 Berlin,

einerseits und der

Gewerkschaft Nahrungs-Genuss-Gaststätten, Landesbezirk Berlin/Brandenburg,
Gotzkowskystr. 8, 10555 Berlin,“

andererseits

wird folgender Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen abgeschlossen:

**§1
Geltungsbereich**

1. **Räumlich:** für das Gebiet des Landes Berlin
2. **Fachlich:** für alle Betriebe, die gewerbsmäßig Reisende beherbergen, den Verkauf von Speisen und/oder Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle betreiben, einschließlich Eisdielen und ähnlicher sich mit dem Verkauf von Speiseeis befassender Betriebe sowie Trinkhallen, Kioske, Getränkewagen, Imbissstände, Fischbratküchen, Vereinshäuser, Erholungsheime, Groß-, Stadt-, Fern- und Zubereitungsküchen, Kantinen, Casinos, Betriebe der System-, Handels- und Fast-Food-Gastronomie und Flugcatering usw., soweit die Tarifvertragsparteien keine abweichende Regelung getroffen haben;

3. **Persönlich:** für sämtliche Arbeitnehmer der unter Ziff. 2 dieses Paragraphen fallenden Betriebe mit Ausnahme von Musikern und Artisten, ferner nicht für Arbeitnehmer, die in Konditoreien beschäftigt und deren Betriebe Mitglieder der Handwerkskammer sind, und die in Weinkellereien beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer (Kellerarbeiter); ausgenommen sind auch Arbeitnehmer, die in fachfremden Betrieben und deren Betriebsabteilungen, soweit sie in eigener Regie dieser Unternehmen geführt werden, tätig sind.
4. **Zeitlich:** Der Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten, erstmals zum 31. Dezember 1998, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages treten der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 1. Juni 1982 sowie für einzelne Unternehmen oder Betriebe, die Mitglied der Hotel- und Gaststätten-Innung Berlin und Umgebung e.V. sind, bestehende tarifliche Regelungen gleichen Regelinhalts außer Kraft.

§2 Leistungen und deren Voraussetzungen

1. Der Arbeitgeber erbringt gem. § 2, Ziffer 2 dieses Tarifvertrages vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (z. Zt. 5 Vermögensbildungsgesetz in der durch das Steuerreformgesetz ab 1990 geänderten Fassung).
2. Die vermögenswirksame Leistung beträgt für alle regelmäßig vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer monatlich DM 26,00*.
3. Teilzeitbeschäftigte, die mindestens regelmäßig 20 Stunden in der Woche arbeiten, haben Anspruch auf eine anteilige vermögenswirksame Leistung, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit bemisst. Ausgenommen sind unstetig Beschäftigte.
4. Die vermögenswirksame Leistung ist arbeitsrechtlich Bestandteil des Lohnes bzw. Gehaltes.
Der monatliche Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung besteht nur, sofern der Mitarbeiter für volle 4 Wochen Lohn- bzw. Gehalts- oder Entgeltanspruch (einschließlich für die Zeiten der Schutzfristen gemäß § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes) besitzt.

Für Arbeitstage, für welche kein Lohn- bzw. Gehaltsanspruch besteht, entfällt die vermögenswirksame Leistung.

* entspr. 13,29 Euro

5. Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht erstmals mit Beginn einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 12 vollen Kalendermonaten.
6. Der Anspruch ist in der Höhe ausgeschlossen, in der der Arbeitnehmer für denselben Zeitraum schon von einem anderen Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen erhalten hat oder noch erhält.

§3

Anlagearten und Anlageverfahren

1. Der Arbeitnehmer kann zwischen den gesetzlich vorgesehenen Arten der vermögenswirksamen Anlagen frei wählen.
Er kann allerdings für jedes Kalenderjahr nur eine Anlageart und ein Anlageninstitut wählen.
Die Wahl zwischen vermögenswirksamer Anlage und Barauszahlung ist ausgeschlossen.
2. Der Arbeitnehmer hat den Arbeitgeber unverzüglich über die Anlageart und das Anlageinstitut unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich zu unterrichten, so dass dieser die fällige vermögenswirksame Leistung mit befreiender Wirkung erbringen kann.
3. Unterrichtet der Arbeitnehmer den Arbeitgeber nicht unverzüglich, so entfällt für den jeweiligen Fälligkeitszeitraum der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung; erstmals aber 4 Monate nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages.

§4

Anrechnung

Der Arbeitgeber kann auf die nach diesem Tarifvertrag vereinbarten vermögenswirksamen Leistungen diejenigen vermögenswirksamen Leistungen anrechnen, die er im Kalenderjahr bereits aufgrund eines Einzelarbeitsvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder aufgrund eines Gesetzes erbringt.
Anrechenbar sind auch Leistungen aus betrieblichen Vermögensbildungs- und/oder Beteiligungsmodellen.

§5
Besitzstand

Übertarifliche Leistungen im Sinne dieses Tarifvertrages werden aus Anlass dieses Abschlusses nicht berührt.

Berlin, 18. 04. 1995

Hotel- und Gaststätten-Innung
Berlin und Umgebung e.V.

Gewerkschaft
Nahrungs-Genuss-Gaststätten

gez. Peter Härig
Präsident

gez. Edmund Mayer
Vorsitzender des Landesbezirks
Berlin-Brandenburg

gez. Joachim Büttner
Vizepräsident Gastronomie

gez. Sebastian Riesner
Gewerkschaftssekretär

gez. Thomas Wachs
Vizepräsident Beherbergung

Zusatzvereinbarung

Zwischen der

**Hotel- und Gaststätten-Innung Berlin und Umgebung e.V.
Knesebeckstr. 99, 10623 Berlin,**

einerseits und der

**Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
Landesbezirk Berlin!Brandenburg, Gotzkowskystr. 8, 10555 Berlin,**

andererseits

wird zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 18. 04. 1995 folgende Zusatzvereinbarung geschlossen:

Es besteht Einigkeit zwischen den Tarifvertragsparteien, dass abweichend von § 2 Ziffer 2 in den Betrieben, in denen bisher DM 26,00* vermögenswirksame Leistungen erbracht wurden, diese ab 01. 01. 1996 auf DM 39,00** erhöht werden.

Berlin, 18. 04. 1995

Hotel- und Gaststätten-Innung
Berlin und Umgebung e.V.

Gewerkschaft
Nahrung-Genuss-Gaststätten

gez. Peter Härig
Präsident

gez. Edmund Mayer
Vorsitzender des Landesbezirks
Berlin-Brandenburg

gez. Joachim Büttner
Vizepräsident Gastronomie

gez. Sebastian Risner
Gewerkschaftssekretär

* entspr. 13,29 Euro

** entspr. 19,94 Euro